



## Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft

---

Die Jugendabteilungen der Vereine

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

beantragen für die Spielzeit \_\_\_\_\_ für die Altersklasse \_\_\_\_\_ eine Spielgemeinschaft.  
(Für jede Altersklasse ist ein gesonderter Antrag einzureichen.)

Verantwortlicher Verein:

Die Richtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften im Jugendspielbetrieb (§16, Abs.10JuSpO/WFLV) sind Grundlage des Antrages und werden beachtet.

Unterschrift Verein 1

\_\_\_\_\_ (Jugendleiter)                      \_\_\_\_\_ (Vorsitzender)

Unterschrift Verein 2

\_\_\_\_\_ (Jugendleiter)                      \_\_\_\_\_ (Vorsitzender)

Unterschrift Verein 3

\_\_\_\_\_ (Jugendleiter)                      \_\_\_\_\_ (Vorsitzender)

Platzanlage der Spielgemeinschaft: \_\_\_\_\_

Der Antrag muss vor Ablauf des kreisüblichen Meldetermins beim Kreisjugendausschuss gestellt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Kreisjugendobmann)



## Richtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften im Jugendspielbetrieb (§ 16, Abs. 10 JuSpO/WFLV)

---

### 1. Allgemeines

- 1.1. Nach § 16, Abs. 10 JuSpO/WFLV können die Landesverbände unter bestimmten Voraussetzungen Spielgemeinschaften für den Jugendspielbetrieb zulassen. Beim FV Mittelrhein ist die Bildung einer Spielgemeinschaft nur dann möglich, wenn jeder der beteiligten Vereine wegen zu geringer Spielerzahl in einer oder mehreren Altersklassen einen geregelten Spielbetrieb nicht aufrechterhalten kann. Darüber hinaus kann die Spielgemeinschaft ausschließlich am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen und ist für alle Qualifikationsspiele zu höheren Spielklassen nicht zugelassen.  
§ 13, Abs. 5 JuSpO/WFLV – Wegfall der Wartefrist – kann angewendet werden.
- 1.2. Spielgemeinschaften werden befristet für eine Saison zugelassen und gelten unmittelbar nach dem letzten Meisterschaftsspieltag ihrer Staffel als aufgelöst. Mögliche abweichende Vereinbarungen (z.B. Turnierteilnahme nach der Saison) sind beim zuständigen Kreisjugendausschuss anzuzeigen.
- 1.3. Spielgemeinschaften können aus zwei oder drei Vereinen gebildet werden. Spielgemeinschaften aus zwei Vereinen können mit einer, Spielgemeinschaften aus drei Vereinen können mit bis zu zwei Mannschaften pro Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.  
Wird eine Spielgemeinschaft aus Vereinen zweier Kreise gebildet, so ist dies nur im Einvernehmen beider Kreisjugendausschüsse möglich.  
Spielgemeinschaften mit Vereinen aus anderen Landesverbänden benötigen die Zustimmung des VJA.
- 1.4. Spielgemeinschaften können in allen Altersklassen gebildet werden. Dabei ist es möglich in verschiedenen Altersklassen unterschiedliche Spielgemeinschaften auch mit verschiedenen Vereinspartnern zu installieren.  
In den Altersklassen D-Junioren und jünger ist es zulässig, über eine für den Spielbetrieb gemeldete Mannschaft hinaus weitere Spieler der Altersklasse einer Spielgemeinschaft zuzuführen.

### 2. Antragsverfahren

- 2.1. Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft (entsprechende Vorlage steht im Internet unter service/downloads bereit) ist unter Beachtung des entsprechenden Meldetermins an den zuständigen Kreisjugendausschuss zu stellen.
- 2.2. Mit der ordnungsgemäßen Beantragung erkennen die Vereine die besonderen Bestimmungen für Spielgemeinschaften im Jugendspielbetrieb an.
- 2.3. Zum Antrag gehören Listen der für die Spielgemeinschaft vorgesehenen Spieler für die jeweilige Altersklasse, die für eine Saison Gültigkeit haben.
- 2.4. Der zuständige Kreisjugendausschuss genehmigt den Antrag.

### 3. Spielberechtigung

- 3.1. In Bezug auf Spielberechtigungen gilt die Spielgemeinschaft als eigenständiger Verein, d.h. die Junioren aller an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine sind für die Spielgemeinschaft der entsprechenden Altersklasse spielberechtigt.
- 3.2. Junioren einer Spielgemeinschaft sind in älteren Altersklassen nur dann spielberechtigt, wenn auch in der älteren Altersklasse eine Spielgemeinschaft gemeldet ist, an der die gleichen Vereine beteiligt sind.
- 3.3. Spieler des älteren A-Junioren-Jahrgangs können nach § 15, Abs. 2 JuSpO/WFLV eine Spielberechtigung für die erste Seniorenmannschaft ihres Stammvereins beantragen. Ab 01.04. eines Spieljahres gilt für diese Spieler auch § 15, Abs. 3 JuSpO/WFLV.

### 4. Entscheidungsvorbehalt

Der VJA behält sich für alle Sonderfälle, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind eine sachgerechte Entscheidung vor.